

# **Richtlinie zur Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch die Deutsche Bundesbank (Aufsichtsrichtlinie - AufsichtsRL)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom: 21. Februar 2008

## **Präambel**

### **1. Abschnitt: Grundlagen der Zusammenarbeit**

1. Unterabschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten
2. Unterabschnitt: Zusammenarbeit
3. Unterabschnitt: Instrumente des bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses

### **2. Abschnitt: Instrumente der Aufsicht zur Risikoerkennung**

1. Unterabschnitt: Instrumente der Erkenntnisgewinnung
2. Unterabschnitt: Melde- und Anzeigewesen
3. Unterabschnitt: Datenverarbeitung

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, erlässt die BaFin im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank folgende Richtlinie (Aufsichtsrichtlinie):

## **Präambel**

Die BaFin übt als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) die Aufsicht über die Institute nach Maßgabe des KWG aus. § 7 Abs. 1 KWG regelt die Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bundesbank) bei der laufenden Überwachung der Institute durch die Bundesbank.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KWG ergehen die Richtlinien der BaFin zur laufenden Aufsicht im Einvernehmen mit der Bundesbank. Diese Richtlinien und damit auch die Aufsichtsrichtlinie sollen die Einheitlichkeit und Qualität bankaufsichtlichen Handelns sowie eine transparente und möglichst überschneidungsfreie Aufgabenabgrenzung sicherstellen und sind von der Bundesbank und der BaFin bei der Durchführung der laufenden Aufsicht zu beachten.

Die Aufsichtsrichtlinie dient auch dazu, den risikoorientierten Ansatz der Bankenaufsicht zu konkretisieren, der in Artikel 124 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Bankenrichtlinie) und den darauf beruhenden Leitlinien (Guidelines) des Ausschusses der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS) angelegt wurde. Durch

Artikel 124 der Bankenrichtlinie wird der Supervisory Review Process (SRP; bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess) eingeführt, der den an die Aufsicht gerichteten SREP (supervisory review and evaluation process; bankaufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess) umfasst.

Der SREP verpflichtet die Aufsicht, das Risikomanagement der Institute mindestens einmal jährlich zu überprüfen, aktuelle und potentielle Risiken zu bewerten und dabei dem Umfang sowie der Bedeutung der Risiken für das Institut und der Bedeutung des Instituts für das Finanzsystem Rechnung zu tragen.

Die wesentlichen Instrumente zur Umsetzung dieses risikoorientierten Ansatzes der Aufsicht in Deutschland sind, aufbauend auf einer entsprechend ausgerichteten Sachverhaltsaufklärung, die Risikoklassifizierung, das Risikoprofil und die darauf beruhende risikoorientierte Aufsichtsplanung.

## **1. Abschnitt: Grundlagen der Zusammenarbeit**

### 1. Unterabschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten

Artikel 1 Grundlagen des bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (SREP)

Im Mittelpunkt der risikoorientierten Aufsicht steht der bankaufsichtliche Überprüfungs- und Evaluierungsprozess. Er umfasst:

- (i) die Sachverhaltsaufklärung,
- (ii) die Auswertung und Bewertung aktueller und potentieller Risiken aufgrund der ermittelten Sachverhalte,
- (iii) eine zusammenfassende und zukunftsgerichtete Beurteilung aller Informationen,
- (iv) die auf der Grundlage der Beurteilung getroffenen Entscheidungen über aufsichtsrechtliche Maßnahmen und deren Durchführung sowie
- (v) die risikoorientierte Aufsichtsplanung.

Artikel 2 Laufende Überwachung durch die Deutsche Bundesbank

(1) Die Bundesbank nimmt im Rahmen des SREP die Aufgaben der laufenden Überwachung gemäß § 7 Abs. 1 KWG wahr. Die laufende Überwachung umfasst insbesondere die Sachverhaltsaufklärung, die Auswertung der eingehenden und zu erhebenden Informationen und die darauf aufbauende Bewertung aktueller und potentieller Risiken.

(2) Die Ergebnisse und Bewertungen aus der laufenden Überwachung stellt die Bundesbank der BaFin unverzüglich zur Verfügung, damit diese eine abschließende Beurteilung und Entscheidung über die Sachverhalte vornehmen kann. Unstimmigkeiten im Hinblick auf die

regelmäßig einzureichenden Unterlagen klärt die Bundesbank selbständig mit den Instituten, ggf. im Rahmen des Auskunftsrechts nach § 44 Abs. 1 S. 1 KWG.

(3) Auswertung im Sinne dieser Richtlinie bedeutet, dass eingegangene Informationen zusammengefasst und entsprechend ihrer Bedeutung für die Aufgaben der Bankenaufsicht aufbereitet werden. Als Bewertung wird im Folgenden die Einschätzung der Auswirkungen eines Sachverhalts für das jeweilige Institut und dessen Bedeutung für die Bankenaufsicht bezeichnet. Die durch die Bundesbank im Rahmen der laufenden Überwachung auszuwertenden und zu bewertenden Informationen sind insbesondere diejenigen, die in den von den Instituten eingereichten Unterlagen, den Prüfungsberichten nach § 26 KWG und den Jahresabschlussunterlagen enthalten sind. Ferner sind die Informationen aus der Durchführung und Auswertung der bankgeschäftlichen Prüfungen zu bewerten. Die Bundesbank fasst die aus der laufenden Überwachung gewonnenen Erkenntnisse und deren Bewertungen zu einem Risikoprofil zusammen. Das Risikoprofil umfasst insbesondere eine Bewertung der Risiken des Instituts, seiner Organisation und internen Kontrollverfahren sowie eine Einschätzung seiner Risikotragfähigkeit.

#### Artikel 3 Aufsicht durch die BaFin

(1) Die BaFin beurteilt abschließend zusammenfassend und zukunftsgerichtet,

- ob den von den Instituten eingegangenen Risiken Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen gegenüberstehen, die ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten und
- ob das Institut sichergestellt hat, dass den eingegangenen Risiken eine angemessene Eigenmittelausstattung gegenübersteht.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung ist das Risikoprofil des Instituts. Unbeschadet der Befugnis der Bundesbank zur Bewertung von Prüfungsfeststellungen obliegt der BaFin die abschließende Beurteilungs- und Entscheidungsbefugnis bei allen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und Auslegungsfragen. Dabei stützt sich die BaFin bei ihren Entscheidungen in der Regel auf die Bewertungen der Bundesbank.

(2) Die BaFin trifft aufgrund ihrer Beurteilung sämtliche Entscheidungen über aufsichtsrechtliche Maßnahmen. Dies sind insbesondere Allgemeinverfügungen und Verwaltungsakte einschließlich sämtlicher Prüfungsanordnungen. Außerdem trifft die BaFin die Planungsentscheidungen im Rahmen der in Artikel 10 geregelten Aufsichtsplanung. Im Vorfeld und bei der Durchführung gravierender aufsichtsrechtlicher Maßnahmen findet eine enge Abstimmung bezüglich der bankaufsichtlichen Tätigkeiten zwischen der BaFin und der Bundesbank statt.

## 2. Unterabschnitt: Zusammenarbeit

### Artikel 4 Zusammenarbeit, insbesondere bei bestimmten Instituten

Der Bundesbank obliegt auch bei den Instituten gem. Artikel 5 bis 7 die laufende Überwachung.

### Artikel 5 Problem Institute

(1) Bei Problem Instituten ist eine Intensivierung der laufenden Überwachung erforderlich, insbesondere durch eingehende Analysen der Risiken und ihrer möglichen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit des Instituts. Diese eingehenden Analysen und Bewertungen sind im Risikoprofil darzulegen. Aufgrund der gebotenen Intensivierung der Aufsichtstätigkeit bei diesen Instituten ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Bundesbank und BaFin erforderlich.

(2) Die BaFin unterzieht die von der Bundesbank im Rahmen der laufenden Überwachung gewonnenen Erkenntnisse und Bewertungen einer eingehenden Untersuchung, um zu einer abschließenden aufsichtlichen Beurteilung zu gelangen und etwaige Aufsichtsmaßnahmen vorzubereiten oder durchzuführen. Reichen die vorliegenden Informationen für eine abschließende Beurteilung nicht aus, kann die BaFin die Bundesbank jederzeit mit der zusätzlichen Sachverhaltsaufklärung betrauen und vertiefende Analysen der Bundesbank anfordern.

(3) Als Problem Institute sind solche Institute anzusehen, bei denen die wirtschaftliche Situation Anlass zu besonderer Besorgnis gibt, gravierende aufsichtliche Feststellungen getroffen wurden oder bankaufsichtliche Eingriffe vorzubereiten oder einzuleiten sind. Die BaFin und die Bundesbank erstellen gemeinsam eine Liste der Problem Institute.

### Artikel 6 Systemrelevante Institute

(1) Bei Systemrelevanten Instituten ist eine Intensivierung der laufenden Überwachung erforderlich, insbesondere durch eingehende Analysen der Risiken und ihrer möglichen Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit des Instituts. Diese eingehenden Analysen und Bewertungen sind im Risikoprofil darzulegen.

(2) Aufgrund der gebotenen Intensivierung der Aufsichtstätigkeit bei diesen Instituten ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Bundesbank und BaFin erforderlich. Die BaFin unterzieht die von der Bundesbank im Rahmen der laufenden Überwachung gewonnenen Erkenntnisse und Bewertungen einer eingehenden Untersuchung, um zu einer abschließenden aufsichtlichen Beurteilung zu gelangen und etwaige Aufsichtsmaßnahmen vorzubereiten oder durchzuführen. Reichen die vorliegenden Informationen für eine abschließende

Beurteilung nicht aus, kann die BaFin die Bundesbank jederzeit mit der zusätzlichen Sachverhaltsaufklärung betrauen und vertiefende Analysen der Bundesbank anfordern.

(3) Systemrelevante Institute sind Institute, deren Bestandsgefährdung aufgrund ihrer Größe, der Intensität ihrer Interbankbeziehungen und ihrer engen Verflechtung mit dem Ausland erhebliche negative Folgeeffekte bei anderen Kreditinstituten auslösen und zu einer Instabilität des Finanzsystems führen könnte. Die Einstufung als Systemrelevantes Institut erfolgt einvernehmlich zwischen BaFin und Bundesbank.

#### Artikel 7 Aufsichtsintensive Institute

(1) Bei aufsichtsintensiven Instituten ergibt sich ein weitergehender bankaufsichtlicher Informationsbedarf aus der laufenden Überwachung, insbesondere aufgrund bedeutender Entwicklungen, der zusammenfassenden Bewertung im Risikoprofil oder der Schwerpunktbildung in der Prüfungsplanung. Dieser bedingt eine ausführliche Kooperation und Kommunikation zwischen BaFin und Bundesbank, um im Rahmen der präventiven Aufsicht die notwendigen aufsichtlichen Maßnahmen frühzeitig in die Wege zu leiten.

(2) Aufsichtsintensive Institute sind regelmäßig solche, bei denen sich aus den aufsichtlich verfügbaren Informationen negative Entwicklungsmöglichkeiten erkennen lassen. Eine entsprechende Einordnung eines Institutes ist auch möglich, wenn aufgrund seiner nicht unerheblichen Bedeutung für den Gesamt- oder einen relevanten Teilmarkt ein besonderes aufsichtliches Interesse besteht oder ein tieferer Einblick für vergleichende Zwecke gewonnen werden soll. Die BaFin und die Bundesbank erstellen gemeinsam eine Liste der aufsichtsintensiven Institute.

#### Artikel 8 Weitere Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die BaFin und die Bundesbank teilen einander zeitnah alle Informationen mit, die sie für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit benötigen. Die BaFin informiert die Bundesbank unverzüglich über alle von ihr getroffenen bankaufsichtsrechtlichen Entscheidungen. BaFin und Bundesbank übersenden einander Durchschriften aller Schreiben, die sie bei der laufenden Aufsicht anfertigen. Die Aktenlage muss eine jederzeitige Bearbeitung der einzelnen Sachverhalte durch die BaFin und die Bundesbank ermöglichen.

(2) Zur Vermeidung von Doppelarbeit sind Vorhaben und Projekte von grundsätzlicher Bedeutung für die Aufsicht zwischen BaFin und Bundesbank abzustimmen. Grundsätzliche Bedeutung haben diese Vorhaben und Projekte insbesondere dann, wenn sie der Weiterentwicklung des Aufsichtsrechts und des aufsichtlichen Instrumentariums dienen.

### 3. Unterabschnitt: Instrumente des bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses

#### Artikel 9 Risikoprofil

(1) Das Risikoprofil umfasst eine Bewertung aller Risiken des Instituts, seiner Organisation und internen Kontrollverfahren sowie seiner Risikotragfähigkeit. Die Bundesbank bewertet risikoorientiert die erhobenen Sachverhalte unter Abwägung aller Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Institutes und seines Risikomanagements im Risikoprofil. Die Erstellung des Risikoprofils erfolgt auf der Grundlage der hierzu von Bundesbank und BaFin einvernehmlich entwickelten Struktur und Bewertungssystematik. Das Risikoprofil wird mindestens einmal jährlich bis spätestens zum 30. September von der Bundesbank erstellt und der BaFin zur Abstimmung und Entscheidung zugeleitet. Darüber hinaus nimmt die Bundesbank bei wesentlichen zusätzlichen Informationen, insbesondere wenn sich dadurch die Bewertung des Instituts in wesentlichen Teilbereichen oder die Risikoklassifizierung ändert, eine unterjährige Aktualisierung vor.

(2) Die von der Bundesbank vorgenommenen Bewertungen und Einstufungen müssen es der BaFin ermöglichen, auf der Grundlage des Risikoprofils des Instituts den bankaufsichtlichen Handlungsbedarf oder weiteren Informationsbedarf angemessen zu beurteilen. Die Bundesbank macht, sofern erforderlich, Vorschläge für die weitergehende bankaufsichtliche Behandlung des Instituts und begründet diese risikoorientiert und unter Berücksichtigung der Belastungen des Instituts.

#### Artikel 10 Aufsichtsplanung

Zur Sicherstellung eines koordinierten und risikoorientierten Vorgehens der Aufsicht schlägt die Bundesbank bis 31. Oktober eines jeden Jahres auf der Basis der Einschätzungen im Risikoprofil und der Bedeutung der Institute die Aufsichtsplanung für das Folgejahr vor und stimmt sie mit der BaFin ab, die sich bis zum 15. Dezember abschließend äußert. Hierfür nimmt die Bundesbank eine Schwerpunktbildung vor, die sich an dem individuellen Risikoprofil, der Bedeutung des Instituts für die Finanzmarktstabilität sowie der voraussichtlichen Dringlichkeit der Bearbeitung der einzelnen Fälle ausrichtet. Die Aufsichtsplanung umfasst insbesondere die Auswertung der Prüfungsberichte, die Aufsichtsgespräche, die Prüfungen nach § 44 KWG und ggf. das Setzen von Prüfungsschwerpunkten nach § 30 KWG. Planungsentscheidungen im Rahmen der Aufsichtsplanung trifft die BaFin auf der Grundlage eines Vorschlages der Bundesbank nach Erörterung der Aufsichtsstrategie. Anlassbezogene Abweichungen von der Aufsichtsplanung sind in Abstimmung mit der Bundesbank möglich.

## Artikel 11 Bekanntgabe aufsichtlicher Entscheidungen

(1) Die BaFin trifft abschließende Aussagen zur Vereinbarkeit konkreter oder abstrakter Sachverhalte mit den jeweils maßgeblichen Rechtsnormen, Verlautbarungen, Rundschreiben oder sonstigen bankaufsichtlichen Regelungen nach Abstimmung mit der Bundesbank.

(2) Die von der Bundesbank im Rahmen der laufenden Überwachung getroffenen Prüfungsfeststellungen und Bewertungen legt die BaFin im Regelfall ihren Aufsichtsmaßnahmen zugrunde.

(3) Die Aufforderungen gegenüber den Instituten zur Beseitigung festgestellter Mängel werden von der BaFin getroffen. Der BaFin obliegt dabei insbesondere die Festlegung der Inhalte und des Zeitrahmens der Mängelbeseitigung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mängel bei der Jahresabschlussprüfung, bei bankgeschäftlichen oder sonstigen Prüfungen gemäß § 44 KWG oder durch andere Quellen festgestellt wurden. Nach Zustimmung durch die BaFin kann die Aufforderung zur Mängelbeseitigung von der Bundesbank vorgenommen werden. Die Überwachung der Mängelbeseitigung erfolgt im Rahmen der laufenden Überwachung.

(4) Die Bekanntgabe und Erläuterung der abschließenden Beurteilung des Instituts mit Hilfe des Risikoprofils erfolgt bei bedeutenden, problematischen oder aufsichtsintensiven Instituten in Anlassgesprächen. In anderen Fällen kann die Bekanntgabe und Erläuterung des zwischen BaFin und Bundesbank abgestimmten Risikoprofils auch in Routinegesprächen erfolgen.

## **2. Abschnitt: Instrumente der Aufsicht zur Risikoerkennung**

### 1. Unterabschnitt: Instrumente der Erkenntnisgewinnung

#### Artikel 12 Aufsichtsgespräche

(1) Aufsichtsgespräche werden routinemäßig oder anlassbezogen durchgeführt. Bei der Häufigkeit, Dauer und Intensität der Aufsichtsgespräche ist der Grundsatz der Proportionalität zu beachten.

(2) Routinemäßige Aufsichtsgespräche mit den einzelnen Instituten dienen insbesondere der regelmäßigen Erörterung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Risikolage sowie der allgemeinen Geschäftslage der Institute auf Grundlage der ausgewerteten Jahresabschlussunterlagen. Sie können nach Abstimmung mit der BaFin auch das Abstellen von festgestellten Mängeln zum Gegenstand haben, für die das Ergreifen von Maßnahmen nicht erforderlich erscheint. Sie werden von der Bundesbank grundsätzlich jährlich durchgeführt; insbesondere bei kleinen Instituten, deren Solvenz gesichert ist und die bankaufsichtlich unauffällig sind, kann auf eine jährliche Durchführung von

Aufsichtsgesprächen verzichtet werden. Die BaFin hat das Recht zur Teilnahme. Routinemäßige Aufsichtsgespräche werden von der Bundesbank so rechtzeitig geplant, dass die BaFin teilnehmen kann. Verzichtet sie auf eine Teilnahme, wird sie von den Ergebnissen zeitnah unterrichtet.

(3) Anlassbezogene Aufsichtsgespräche haben Sachverhalte oder Themen zum Gegenstand, die aufgrund bedeutender Entwicklungen beim Institut eine besondere bankaufsichtliche Würdigung erfordern. Die Initiative zu anlassbezogenen Aufsichtsgesprächen kann von der Bundesbank oder der BaFin ausgehen; sie sind jeweils zwischen BaFin und Bundesbank abzustimmen. Die jeweils andere Institution hat ein Teilnahmerecht. Wird auf eine Teilnahme verzichtet, ist eine zeitnahe Unterrichtung sicherzustellen.

#### Artikel 13 Gespräche mit Dritten

Für Gespräche mit Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Dritten über einzelne Institute gilt Artikel 12 (Aufsichtsgespräche) Abs. 2 oder Abs. 3 sinngemäß.

#### Artikel 14 Auswertung der Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte nach § 26 KWG

(1) Die Bundesbank wertet die bei ihr eingehenden Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte nach § 26 KWG aus. Sie wendet dabei zur Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards die von der BaFin und der Bundesbank gemeinsam entwickelten einheitlichen Auswertungskriterien an. Die BaFin kann bei Bedarf Auswertungsschwerpunkte vorgeben, die einer besonders intensiven Betrachtung bedürfen. Das Ergebnis der Auswertung geht in das Risikoprofil des Instituts ein.

(2) Die Bundesbank fertigt für jedes Institut einen Auswertungsbericht an, in dem sie ihre Feststellungen nachvollziehbar darstellt. Die Bundesbank wendet dabei zur Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards die von der BaFin und der Bundesbank gemeinsam entwickelten einheitlichen Bewertungskriterien an.

(3) Bei unproblematischen Instituten kann es im Hinblick auf eine risikoorientierte Aufsicht genügen, statt eines Auswertungsberichtes einen Kurzvermerk anzufertigen, sofern hierüber zwischen BaFin und Bundesbank Einvernehmen hergestellt wird.

(4) Die Reihenfolge der Auswertungen durch die Bundesbank soll anhand der voraussichtlichen Dringlichkeit der Fälle und in Abhängigkeit von der Risikosituation des Instituts sowie der Schwere der Feststellungen in vorangegangenen Prüfungsberichten erfolgen. Einzelheiten werden in der Aufsichtsplanung festgelegt, die ggf. unterjährig angepasst wird.

## Artikel 15 Auskunftsersuchen

Bei Auskunftsersuchen, die mehrere Institute betreffen, stimmen sich BaFin und Bundesbank über Notwendigkeit und Inhalt der Erhebung dieser Informationen ab. In Abstimmung mit der BaFin werden die Informationen durch die Bundesbank, in Ausnahmefällen von der BaFin, bei gegenseitiger Unterrichtung erhoben und ausgewertet. Die Befugnis der Bundesbank zu Informationserhebungen im Hinblick auf ihre Verantwortung im Bereich der Finanzstabilität bleibt unberührt (vgl. Art. 105 EGV).

## Artikel 16 Anordnung und Auswertung von Prüfungen nach § 44 KWG; sonstige Prüfungen

(1) Die BaFin ordnet die Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG und § 44b Abs. 2 Satz 1 KWG bei den Instituten an und richtet den Prüfungsauftrag, sofern es sich um eine Prüfung durch die Bundesbank handelt, an die Zentrale der Bundesbank, die über die für das betroffene Institut zuständige Hauptverwaltung das Institut über die Zusammensetzung des Prüfungsteams unterrichtet. Die Zusammensetzung des Prüfungsteams obliegt dabei der Bundesbank.

(2) Sofern der Prüfungsauftrag an Dritte geht, unterrichtet die BaFin die Bundesbank durch Übersendung einer Kopie des Prüfungsauftrags und stellt sicher, dass eine Kopie des Prüfungsberichts nach dessen Fertigstellung unverzüglich auch der Bundesbank zugeht.

(3) Über die Durchführung der Auswertung der Prüfungsberichte von Prüfungen aus besonderem Anlass findet zwischen BaFin und der Bundesbank eine Abstimmung statt. Alle anderen Prüfungsberichte einschließlich der Berichte über Prüfungen der öffentlich-rechtlichen und privaten Einlagensicherungseinrichtungen werden von der Bundesbank ausgewertet. Bei der Notwendigkeit des Erlasses von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen auf Grund von gravierenden Feststellungen kann die BaFin vertiefende eigene Analysen vornehmen.

(4) Die Bundesbank stellt der BaFin bei Routineprüfungen die Auswertungsberichte regelmäßig innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Prüfungsberichte zur Verfügung. Die Bundesbank stellt der BaFin bei Prüfungen, welche die Bundesbank durchgeführt hat, den Prüfungsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung zur Verfügung. In kritischen Einzelfällen kann mit der BaFin eine kürzere Einreichungsfrist abgestimmt werden.

## Artikel 17 Bankgeschäftliche Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen gemäß § 44 KWG gehören auch die bankgeschäftlichen Prüfungen (§ 7 Abs. 1 KWG) zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und Risikosteuerungsverfahren der Institute. Dies sind die nach § 44 KWG anzuordnenden

bankgeschäftlichen Prüfungen im Rahmen des Aufsichtsprozesses (SREP) zur Einhaltung des § 25a KWG, orientiert am Maßstab der MaRisk, die auf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und die Angemessenheit des Risikomanagements gerichtet sind, sowie Prüfungen zur aufsichtlichen Zulassung und zur laufenden Kontrolle (Nachschau) bankinterner Risikomessverfahren (derzeit: IRBA, AMA, Marktrisiko, Liquiditätsmodelle). Bankgeschäftliche Prüfungen sind nicht Prüfungen der Werthaltigkeit von Forderungen und dafür bestellter Sicherheiten sowie der Risikovorsorge im Kreditgeschäft, wie sie Wirtschaftsprüfer bei Prüfungen des Jahresabschlusses oder bei Sonderprüfungen vornehmen.

(2) Die bankgeschäftlichen Prüfungen obliegen gem. § 7 Abs. 1 KWG als Teil der laufenden Überwachung der Bundesbank und werden im Regelfall durch ihre Hauptverwaltungen durchgeführt. Die BaFin kann diese in besonders begründeten Ausnahmefällen selbst durchführen oder im Einvernehmen mit der Bundesbank auch Dritte mit der Durchführung bankgeschäftlicher Prüfungen beauftragen. Bei Prüfungen der BaFin gilt Abs. 3 entsprechend.

(3) Die BaFin kann sich an Prüfungen der Bundesbank beteiligen; dabei können Mitarbeiter der BaFin in Abstimmung mit der Bundesbank Prüfungshandlungen vornehmen und im Rahmen des Prüfungsauftrages einzelne Prüfungsfelder prüfen.

(4) Auffälligkeiten, die im Rahmen der Durchführung einer bankgeschäftlichen Prüfungen festgestellt werden, sind unverzüglich an die BaFin und an die zuständige Hauptverwaltung der Bundesbank zu melden.

## 2. Unterabschnitt: Melde- und Anzeigewesen

Artikel 18 Bankaufsichtliche Anzeigen und Meldungen nach dem KWG oder darauf beruhender Rechtsverordnungen

(1) Meldungen nach dem KWG und auf dessen Grundlage erlassener Rechtsverordnungen bearbeitet die Bundesbank. Sie klärt erforderlichenfalls die Sachverhalte weiter auf, bewertet sie und legt sie der BaFin zeitnah dar. Über besondere Auffälligkeiten und über kritische Entwicklungen informiert sie die BaFin unverzüglich. Die Bundesbank kann in diesem Zusammenhang gegenüber der BaFin Stellung nehmen und Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Die abschließende bankaufsichtliche Beurteilung und Entscheidung des Sachverhalts obliegt der BaFin.

(2) Bei der Bearbeitung einzelner Anzeigetatbestände stimmen sich BaFin und Bundesbank wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte, insbesondere bei den §§ 2c, 28 Abs. 1 oder 29 Abs. 3 KWG, bereits bei Eingang der Anzeige über die weitere Vorgehensweise ab. Die abschließende bankaufsichtliche Entscheidung liegt bei der BaFin.

### 3. Unterabschnitt: Datenverarbeitung

#### Artikel 19 EDV

(1) Die Bundesbank nimmt die zeitnahe Erfassung und Auswertung aller Anzeigen, Meldungen sowie der Inhalte der Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte und Ausweise nach § 25 KWG in die EDV vor. Sie stellt die uneingeschränkte Zugriffsmöglichkeit der BaFin auf alle erfassten von der Bankenaufsicht benötigten Datensätze und Informationen sicher; hierzu gehören auch die im Rahmen der Monatlichen Bilanzstatistik erhobenen Angaben.

(2) Der IT-Rahmen wird zwischen der BaFin und der Bundesbank abgestimmt. Einzelheiten werden einvernehmlich entschieden.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### Artikel 20 Grundsätzliche Fragen zur Anwendung der Richtlinie

Einzelfragen grundsätzlicher Bedeutung zur Anwendung dieser Richtlinie werden zwischen BaFin und Bundesbank regelmäßig erörtert. Weitergehende Regelungen zu den aufsichtlichen Prozessen und Schnittstellen zwischen BaFin und Bundesbank wird die BaFin im Einvernehmen mit der Bundesbank bedarfsgerecht festlegen.

#### Artikel 21 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 10. Oktober 2003.

Bonn und Frankfurt am Main, den 21. Februar 2008

Jochen Sanio